

Begünstigungserklärung für Todesfallkapital

Angaben der versicherten Person

.....
Name | Vorname

.....
Name Arbeitgeber

.....
Strasse | Nr.

.....
PLZ | Ort

.....
Geburtsdatum

.....
Sozialversicherungs-Nr.

.....
E-Mail

.....
Telefon

Ich möchte die Begünstigungsordnung im Falle meines Ablebens vor Pensionierung in Abweichung zu den reglementarischen Bestimmungen gemäss Art. 45 des Vorsorgereglements (gültig ab 01.01.2024) wie folgt ändern:

Name Vorname	Geburtsdatum	Beziehung zur versicherten Person	%-Anteil
----------------	--------------	-----------------------------------	----------

Anspruchsberechtigtengruppe a:

Lebenspartnerin/Lebenspartner oder natürliche Person, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt wird oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss

--	--	--	--

Anspruchsberechtigtengruppe b:

Kinder

Anspruchsberechtigtengruppe c:

Eltern oder Geschwister

Auszug aus dem Vorsorgereglement (gültig ab 1. Januar 2024)

Art. 45 Todesfallkapital

1 Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner vor der Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2 Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

A. Begünstigtenkategorie I:

a. dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen

b. der Person, die von der versicherten Person bzw. Invalidenrentner in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit der versicherten Person bzw. dem Invalidenrentner eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 42 Abs. 1 lit. d geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Bezüglich Anmeldung der Lebenspartnerschaft gilt Art. 42 Abs. 1 lit. e sinngemäss. Im Falle, dass die anspruchstellende Person von der versicherten Person bzw. dem Invalidenrentner in erheblichem Masse unterstützt worden ist, ist der Pensionskasse zu Lebzeiten beider Personen zusätzlich eine Begünstigungserklärung einzureichen.

Bei Fehlen dieser Personen

c. den Kindern der verstorbenen versicherten Person bzw. des Invalidenrentners, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen

B. Begünstigtenkategorie II:

d. den übrigen Kindern, bei deren Fehlen

e. den Eltern und den Geschwistern

6 Die versicherte Person bzw. der Invalidenrentner kann zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung innerhalb der gleichen Begünstigtenkategorie (Abs 2 lit A. oder B.)

a. die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der Begünstigtenkategorie und/oder,

b. die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Die schriftliche Erklärung muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der versicherten Person bzw. des Invalidenrentners zugestellt werden.

Mit der Unterschrift bestätigt die versicherte Person die Kenntnisnahme:

- Die Pensionskasse ist berechtigt, für die Prüfung des Leistungsanspruches weitere Nachweise/Dokumente einzuverlangen;
- Für die Auszahlung der Leistungen sind die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes massgebend;
- Es können nur Begünstigungserklärungen Gültigkeit entfalten, die der Pensionskasse eingereicht wurden. Eine Begünstigung in der Pensionskasse ist von der erbrechtlichen Begünstigung unabhängig. Erbrechtliche Begünstigungen können von der Pensionskasse nicht berücksichtigt werden;
- Diese Begünstigungserklärung ersetzt allfällige bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereichte Begünstigungserklärungen vollständig.

.....
Ort | Datum

.....
Name | Vorname

.....
Unterschrift